

Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 22.05.2012 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) nebst Gebührenverzeichnis erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Dummerstorf erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der in Anlage 1 enthaltenen Verwaltungsgebührenordnung, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (3) Die Gebührenerhebung auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Verwaltungsgebühren und erstattungsfähige Auslagen

- (1) Verwaltungsgebühren (im folgenden Gebühren genannt) sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung (Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten) erhoben werden.
- (2) Erstattungsfähige Auslagen sind Kosten für sächliche Aufwendungen der Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, soweit sie nicht bereits von der Gebühr erfasst sind. Sie sind auch zu erstatten, wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

§ 3

Gebührenfreie Leistungen

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit für
 - mündliche Auskünfte
 - Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
- (2) persönliche Gebührenfreiheit für
 - das Land, die Gemeinden, die Landkreise, die Ämter und die Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt.
 - die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 - die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dient.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich nach dem in Anlage 1 dieser Satzung enthaltenen Gebührenverzeichnis.
Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent – Beträge auf halbe bzw. volle Euro gerundet.
- (2) Muss eine Gebühr zwischen Mindest- und Höchstwert festgesetzt werden, ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder der sonstige Nutzen für den Gebührenpflichtigen sowie Umfang, Schwierigkeit und Zeitaufwand der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander, ist für jede Leistung eine Gebühr nach entsprechender Tarifstelle des Gebührentarifs zu erheben.
- (4) Die erhobene Gebühr soll die durchschnittlichen Kosten des spezifischen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.

§ 5

Höhe der Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
5. Kosten der Beförderung oder Verwaltung von Sachen
6. Zustellungs- und Nachnahmegebühren

§ 6

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem Bearbeitungsstand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 7

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder sonst veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenpflichtiger nach § 6 Abs.3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen im Sinne von § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und die Erstattung der Auslagen werden, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Auf Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, so ist er zu erstatten.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Dummerstorfer Amtsanzeiger.


Wiechmann
Bürgermeister



Verwaltungsgebührenordnung

EUR

A: Allgemeine Gebühren

1. Vervielfältigungen

die mit Bürodrukgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden
sowie Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Kopier- oder ähnlichen
Geräten hergestellt werden

je angefangene Seite

bis zum Format DIN A4 (s/w)

0,30

im Format DIN A3 (s/w)

0,50

bis zum Format DIN A4 (farbig)

0,60

im Format DIN A3 (farbig)

1,00

2. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt

2.1. Beglaubigungen einfach

2,00

2.2. für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind,
erhöht sich die Gebühr auf

10,00

3. Abschriften und Auszüge

3.1. in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten
je angefangene DIN A4 Seite

2,50

3.2. in fremder Sprache abgefasst

5,00

3.3 in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u.
dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher
Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde

16,00

4. schriftlich erteilte Auskünfte je nach Zeitaufwand

Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde

16,00

5. schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zur deren Nutzen gewünscht wird

je angefangene Seite

5,00

6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen,

soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist

5,00 bis 50,00

7. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen

zur Einsicht oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw.

für jede angefangene halbe Stunde

pauschal 3,00

8. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.	
je nach Kosten der Herstellung/Vervielfältigung	
für jede angefangene Seite	1,50
Anlage 1 – Seite 2	

EUR

9. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	
je nach Kosten der Herstellung	5,00

B: Gebühren für Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Kasse

1. Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	1,50
2. Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden	2,00
3. Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)	2,50

EUR

C: Gebühren für Angelegenheiten des Bauamtes

1. Erteilung Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	8,00
2. Erteilung der Zustimmung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und Sonstigen Anlagen ausgeführt werden	8,00
3. Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und Sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	16,00
4. Erteilung Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch zu Gunsten Dritter	11,00
